

29.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEUzu **Punkt** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 2000
("Subsidiaritätsbericht 2000")

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union
empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung ausführlich die Subsidiaritätsprüfungen durch die Bundesressorts und den Bundesrat darlegt und sich eingehend mit dem Bericht der Kommission "Eine bessere Rechtsetzung 2000" vom 1. Dezember 2000 befasst. Der Beschluss des Bundesrates vom 16.02.2001 (BR-Drucksache 837/00 (Beschluss)) zum Bericht der Kommission macht deutlich, dass Bundesregierung und Bundesrat in der Einschätzung hinsichtlich Begriff und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weitgehend übereinstimmen. Die im letzten Jahr bezogen auf Einzelfälle vorgebrachten Bedenken der Bundesregierung und des Bundesrates bei der Rechtsetzung der Europäischen Union fanden im Regelfall Beachtung.
2. Der Bundesrat weist besonders darauf hin, dass der Bericht sich mit dem Subsidiaritätsprinzip, wie es in der Erklärung Nr. 23 des Vertrages von Nizza über die Zukunft der Europäischen Union Eingang gefunden hat, zutreffend auseinander setzt. Es ist eine alte Länderforderung, dass dieses Prinzip auch als eine politische Regel im umfassenderen Sinn für die Kompetenzverteilung

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

...

zwischen der EU und den Mitgliedstaaten anerkannt und verwirklicht wird. Dieser politische Begriff des Subsidiaritätsprinzips in der Erklärung wird in der kommenden Reformdiskussion zur Zukunft der Europäischen Union Bedeutung erlangen.

3. In dem Bericht wird ferner in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates auf die Bemühungen der Bundesregierung verwiesen, dass die Kommission die Geltung des Subsidiaritätsprinzips auch im Bereich des Binnenmarktes anerkennen soll. Dies ist schon immer die Rechtsauffassung des Bundesrates gewesen. In Ergänzung zu diesem Bericht ist festzustellen, dass der EuGH in seinem Urteil vom 9.10.2001 zur Richtlinie 98/44/EG - Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen - die Rechtsauffassung der Bundesregierung und der Länder bestätigt hat. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Kommission dem Rat künftig keine Vorhaben vorlegt, die im Widerspruch zu dieser eindeutigen Rechtslage stehen.
4. Der Bundesrat hätte es begrüßt, wenn die Bundesregierung auf die Problematik der "offenen Koordinierungsmethode", wie im Weißbuch der Kommission vom 25. Juli 2001 dargelegt, im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip eingegangen wäre.
5. Unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 16.02.2001 bekräftigt der Bundesrat erneut, dass
 - ein eindeutig geltendes Definitions- und Prüfraster zu Überprüfung der Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit bisher immer noch nicht angewandt wird;
 - die Kommission darauf hinzuweisen ist zu prüfen, ob auch bestehende Rechtsakte nach dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zurückzunehmen sind.